



Gemeinde Bockhorn • Am Markt 1 • 26345 Bockhorn

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn
Lauwstraße 5

26345 Bockhorn



RE0001---XX
2SZ18MJMG1
C
CIPKOM

Partnergemeinde Vértessomló (Ungarn)

Dienstgebäude:

Am Markt 1, 26345 Bockhorn

Telefon (04453) 708-0

Telefax (04453) 70836

E-Mail: s.haaken@bockhorn.de

Amt: Verwaltungssteuerung

Ansprechpartner: Herr Haaken

Telefon (04453) 708-28

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

- 1 -

3. November 2021

Gewährung eines Gemeindegusschusses für den Ersatz der Spielgeräte sowie den notwendigen Sandaustausch auf dem Spielplatz des Ev.-luth. Kindergartens Bockhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18.03.2021 hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 23.02.2021 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, Ihrem Zuschussantrag in Höhe von maximal **25.000,00 €** zuzustimmen.

Der Gemeindegusschuss steht Ihnen für diejenigen Ausgaben zur Verfügung, die im Rahmen der von mir geförderten Vorhaben bis zum 31.12.2021 fällig werden. Das bedeutet, dass die mit dem Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geliefert oder fertiggestellt und auch bezahlt sein müssen. Der Bewilligungszeitraum kann in einem begründeten Ausnahmefall nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der rechtzeitig vor Ablauf des festgesetzten Bewilligungszeitraumes bei mir zu stellen ist.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nach dem Baufortschritt und unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Gemeinde Bockhorn. Ein begründeter schriftlicher Antrag mit entsprechendem Zahlenmaterial ist jeweils vorzulegen. Die Schlusszahlung kann erst nach Vorlage des von der Bauabteilung der Gemeinde Bockhorn geprüften Verwendungsnachweises, mit dem nach Abschluss der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist, erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Projekten sind Bestandteil dieses Bescheides (siehe Anlage). Ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Projekten wird Folgendes bestimmt:

Bankverbindungen: Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Bockhorn BLZ 280 501 00 Kto. 0051405900 (IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00) (BIC BRLADE21LZO)	Oldenburgische Landesbank AG, Geschäftsstelle Bockhorn BLZ 282 226 21 Kto. 966 2347 500 (IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00) (BIC OLBODE12)	Raiffeisen-Volksbank Varel-Zetel eG, Zweigstelle Bockhorn BLZ 282 626 73 Kto. 615 168 000 (IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00) (BIC GENODEF1VAR)
--	--	---

Seite 2 des Schreibens vom 03.11.21 der Gemeinde Bockhorn

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Investitionsmaßnahme zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Bockhorn zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Haaken)

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Projekten